



Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer**

zu dem

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen
Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung
der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinfor-
mationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terroris-
musfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten
(Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche –
TraFinG Gw)**

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

Berlin, 18. Januar 2021

Artikel 1 – Änderung des Geldwäschegesetzes

1. Zu Nr. 17 und 18 – Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister (§§ 19, 20 GwG-E)

Die BStBK begrüßt, dass im Rahmen der Umsetzung der Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt werden soll. Tatsächlich besteht in der Praxis das Problem, dass von den geldwäscherechtlich Verpflichteten die Tatsache, ob eine bestimmte Person die Stellung eines wirtschaftlich Berechtigten innehat, nicht unmittelbar dem Transparenzregister entnommen werden kann, sondern erst durch Einsichtnahme in die anderen Register, insbesondere in das Handelsregister, ermittelt werden muss. Diese Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten löst bei den Verpflichteten nicht selten einen erheblichen Prüfungsaufwand aus. Dies gilt insbesondere, wenn mehrstufige Beteiligungsverhältnisse vorliegen und eine lange Kette von Gesellschaftsbeteiligungen nachverfolgt werden muss oder besondere Konstellationen der Beherrschung der Gesellschaft (z. B. Cash-Pooling-Vereinbarungen) zu prüfen sind. Vor diesem Hintergrund stellt die Schaffung eines Vollregisters für die Praxis eine erhebliche Erleichterung bei der Ermittlung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dar, die aus Sicht der BStBK zu befürworten ist.

Nach dem Referentenentwurf soll Folge der Umstellung sein, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten künftig verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem Transparenzregister mitzuteilen. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus in anderen öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Dokumenten und Eintragungen ergeben, soll entfallen.

Diese geplante Umstellung würde für die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten eine erhebliche bürokratische Mehrbelastung mit sich bringen. So müsste künftig ausnahmslos geprüft werden, wer aufgrund der Eigentums- und Kontrollstrukturen wirtschaftlicher Berechtigter des Unternehmens ist. Gerade bei komplexen Unternehmensstrukturen ist dies mit einem enormen Prüfungsaufwand verbunden, der vielfach gesellschaftsrechtliches Experten- und Spezialwissen erfordert. Hinzu kommt, dass Doppelmeldungen sowohl an das Transparenzregister als auch an das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister vorgenommen werden müssten. Solche Doppelmeldungen sollten durch die Konzeption des Transparenzregisters als Auffangregister und die Schaffung der Mitteilungsfiktion gerade verhindert werden. Schließlich wurde erst im Jahr 2017 bei der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kenntnis der von der EU-Richtlinie vorgegebenen Anforderungen an die europäische Vernetzung der Transparenzregister die Konzeption des Auffangregisters gewählt. Die betroffenen Unternehmen haben sich hierauf eingestellt und mussten nicht damit rechnen, dass nur drei Jahre später eine völlige Neukonzeption mit einer umfassenden Meldepflicht umzusetzen ist.

Um Doppelmeldungen an mehrere Register und eine übermäßige Belastung gerade der kleineren und mittelgroßen Steuerberaterpraxen (insbesondere von kleineren Partnerschaftsgesellschaften und GmbHs) zu vermeiden, spricht sich die BStBK dafür aus, Alternativen zu der im Referentenentwurf vorgesehenen umfassenden Meldepflicht zum Transparenzregister zu prüfen. So könnten die bereits in anderen Registern (Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister) gespeicherten Daten entweder durch den Betreiber des Transparenzregisters selbst oder die Registerstellen der Länder zur Eintragung in das Transparenzregister aufbereitet und übermittelt werden. Ergänzend sollte auch die digitale Vernetzung der bestehenden Register mit dem Transparenzregister optimiert und ausgebaut werden. Alternativ wäre auch denkbar, die Informationen in ein zentrales Unternehmensregister zu überführen.

Zumindest aber sollte für den Fall, dass an der Streichung der Mitteilungsfiktion und der Einführung einer umfassenden Meldepflicht zum Transparenzregister festgehalten werden sollte, eine entsprechend lang bemessene Übergangsfrist für die Meldung vorgesehen werden, damit genügend Zeit für die Umstellung besteht. Hierzu schlagen wir vor, in § 59 Abs. 6 GwG-E als Frist für **alle Rechtsformen** einheitlich den **31. Dezember 2022** vorzusehen.

Petitum:

Anstatt einer umfassenden Meldepflicht sollten die in anderen Registern bereits vorhandenen Daten durch den Betreiber des Transparenzregisters oder die Registerstellen der Länder zur Übermittlung an das Transparenzregister aufbereitet werden. Hilfsweise sollte zumindest die Frist zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister für alle Rechtsformen auf den **31. Dezember 2022** festgelegt werden.

2. Zu Nr. 21 – Automatisierter Zugang zum Transparenzregister durch Schaffung einer Schnittstelle (§ 23 GwG-E)

Die BStBK begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, über eine elektronische Schnittstelle einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister zu ermöglichen. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt wird, können über eine solche Schnittstelle die im Transparenzregister gespeicherten Daten zum wirtschaftlich Berechtigten direkt ausgelesen und bereits im Mandatsanbahnungsprozess digital und in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden. Die Schaffung einer Schnittstelle zum Transparenzregister entspricht einem Petitum der BStBK, die wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vorgetragen hatten (vgl. BStBK-Stellungnahme vom 21. Oktober 2019, dort Ziff. 3).

Wir können allerdings nicht nachvollziehen, dass nach dem Entwurf die Möglichkeit eines automatisierten Zugangs über eine elektronische Schnittstelle auf Verpflichtete, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, und Notare begrenzt werden soll. Laut Gesetzesbegründung wird diese Beschränkung damit begründet, dass „von diesen

Verpflichteten aufgrund intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten erwartet werden kann“.

Diese Erwägungen treffen auf die Angehörigen des steuerberatenen Berufs aber genauso zu. Steuerberater unterliegen ebenfalls einer strengen öffentlich-rechtlichen Aufsicht durch die Steuerberaterkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Rahmen dieser Aufsicht wird insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Berufspflichten durch die Berufsangehörigen überwacht. Zu den zentralen Kernpflichten des steuerberatenden Berufs gehört insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Verschwiegenheitspflicht und die Vorschriften des Datenschutzes sind für die Berufsausübung der Steuerberater elementar, da sie das für die Berufstätigkeit unabdingbare besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant absichern. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist nach § 203 Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt. Auch wird die Pflicht zur Verschwiegenheit durch das Zeugnisverweigerungsrecht des Steuerberaters nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und das Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 StPO flankiert und auf diese Weise zusätzlich gesichert.

Ebenso wie bei Notaren besteht bei Steuerberatern ein erhebliches praktisches Bedürfnis, über eine elektronische Schnittstelle einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister zu erhalten, da sie ebenfalls der Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten unterliegen. Hinzu kommt, dass Steuerberater in ihrer Berufspraxis regelmäßig auch mit der steuerlichen Beratung von gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen von Unternehmen bzw. im Zusammenhang mit sog. Share Deals befasst sind. Zu den Mandanten von Steuerberatern gehören daher insbesondere solche Unternehmen, die der Eintragungspflicht im Transparenzregister unterliegen. Die in der Gesetzesbegründung hervorgehobene Funktionalität der Schnittstelle, dass diese bereits im Mandatsanbahnungsprozess digital und in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden kann, trifft auf den Steuerberater daher genauso zu.

Petitum:

Die vorgesehene Möglichkeit des automatisierten Zugangs zum Transparenzregister durch Schaffung einer elektronischen Schnittstelle sollte **auf Steuerberater erweitert** werden.

Stellungnahme zu weiteren Punkten

1. Suche nach wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister für weitere Behörden

Das BMF bittet in dem Anschreiben um Stellungnahme zu der Frage, ob die Suchfunktion im Transparenzregister für bestimmte öffentliche Stellen erweitert werden sollte. Die BSStBK spricht sich diesbezüglich dafür aus, die Befugnis, nach im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten zu suchen, auch auf die Aufsichtsbehörden nach § 50 Abs. 1 GwG und damit auch die Steuerberaterkammern auszudehnen. Im Rahmen der Aufsicht kann sich durchaus das Bedürfnis ergeben, im Transparenzregister nach einem wirtschaftlich

Berechtigten zu suchen, um die Angaben des beaufsichtigten Verpflichteten zum wirtschaftlich Berechtigten anlassbezogen überprüfen oder plausibilisieren zu können. Eine Erweiterung der Suchfunktion im Transparenzregister würde daher zu einer Effektivierung der Geldwäscheaufsicht beitragen.

Petition:

Erweiterung der Suchfunktion im Transparenzregister auf die Aufsichtsbehörden nach § 50 Abs. 1 GwG

2. Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)

Nach § 48 Abs. 1 GwG darf nicht verantwortlich gemacht werden, wer Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GwG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Es ist dabei unklar, ob die Vorschrift auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Den Gesetzesmaterialien lässt sich dies nicht eindeutig entnehmen. Dort heißt es nur (BT-Drs. 12/2704, Seite 19 zu § 12 GwG 1993): „Diese Verantwortlichkeitsfreistellung ist umfassend und erstreckt sich auf alle denkbaren zivilrechtlichen einschließlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinaratbestände“.

Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit besteht für Steuerberater ein Spannungsverhältnis, sich einerseits mit einer (unwahren) Meldung nach § 203 Abs. 1 StGB wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen und andererseits mit einer Nichtmeldung gegen ihre geldwäscherechtliche Meldepflicht zu verstoßen. Dieses Dilemma lässt sich letztlich nur durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigen. Dies würde auch zur Effektivierung der Geldwäschebekämpfung beitragen. Denn wenn Steuerberater befürchten müssen, sich durch eine versehentliche Falschmeldung strafbar zu machen, werden sie sich zur Vermeidung einer eigenen Strafbarkeit im Zweifel gegen die Abgabe einer Verdachtsmeldung entscheiden.

Sowohl der Wortlaut als auch Sinn und Zweck der Regelung sprechen dafür, dass der Gesetzgeber eine umfassende Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit § 48 Abs. 1 GwG beabsichtigt hat: Dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 GwG lässt sich keine Einschränkung entnehmen. Dies deckt sich mit der Gesetzesbegründung, nach der die Freistellung von der Verantwortlichkeit umfassend sein soll. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regelung zudem das Ziel, die Bereitschaft zur Meldung zu fördern. Dieses Ziel würde aber verfehlt, wenn die in § 48 Abs. 1 GwG normierte Freistellung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gelten würde.

Im Übrigen möchten wir eine Klarstellung dahingehend anregen, dass § 48 Abs. 1 GwG nicht nur für Meldungen der Verpflichteten nach § 43 GwG, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG gilt. Wir schlagen hierzu vor, § 48 Abs. 1 GwG wie folgt zu fassen:

„(1) Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 **oder § 44** meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige **weder**



zivil-, disziplinar- oder strafrechtlich noch auf sonstige Weise verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.“

Petition:

Gesetzliche Klarstellung, dass § 48 GwG bei Erstattung einer Geldwäscheverdachtsmeldung den Meldenden von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freistellt.